

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVB1. Seite 229) sowie des §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVB1. Seite 41), in der Fassung vom 5. 3.1986 (Nds. GVB1. Seite 79) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 2. Juli 1986 hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 2. Juli 1986 folgende Gebührensatzung, geändert durch die Nachträge 1 bis 9, erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Krummhörn und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebühren-tarif im Anhang, der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind.
- (2) Mehrere in der Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 25. September 1986

Gemeinde Krummhörn

Reemtsma Hillers

Bürgermeister (Siegel) Gemeindedirektor

**Anhang gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Krummhörn
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Krummhörn vom 2. Juli 1986**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrab

a. Personen im Alter bis einschließlich 5. Lebensjahr -
für 20 Jahre Nutzungszeit, Kindergrab- **37,00 €**

b. Personen im Alter ab 6. Lebensjahr -
für 30 Jahre Nutzungszeit- **80,00 €**

2. Wahlgrab

a. Personen im Alter bis einschließlich 5. Lebensjahr -
für 30 Jahre Nutzungszeit, Kindergrab- **55,00 €**

b. Personen im Alter ab 6. Lebensjahr - für 30
Jahre Nutzungszeit- **80,00 €**

c. für die Verlängerung des Nutzungsrechts
je Jahr **1/30 der Gebühren zu a. bzw. b.**

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle **16,98 €**.

Die Gebühr wird durch Bescheid für 5 Jahre im Voraus erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzung voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzung ausläuft, wird nicht berechnet.

Entstehen Nutzungsrechte innerhalb des obigen 5-Jahres-Zeitraumes, ist die Unterhaltungsgebühr anteilig für den Restzeitraum im Voraus gleichzeitig mit der Graberwerbsgebühr fällig.

III. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an anonymen Grabstätten:

1) Anonyme Erdbestattung im Einzelgrab:
Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019: **739,34 €**

2) Anonyme Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabstätten:
Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019: **558,76 €**

IV. Graberwerbsgebühr für ein Reihenrasengrab:

Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2013:**739,34 €**

V. Graberwerbsgebühr für Kinder bis einschl. 5 Jahre

Anonyme Erdbestattung und Rasenreihengrab

Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2019:**509,56 €**